



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1	Zweck	5
§ 2	Geltungsbereich	5
§ 3	Abwasseranlagen und Begriffe	5
§ 4	Aufgaben der Gemeinde	5
§ 5	Projekt- und Kreditbewilligung	5
§ 6	Gemeinderat	5
§ 7	Gewässerschutzstelle § 30 EG UWR und § 37 V EG UWR.....	6
§ 8	Kanalisationsplanung § 17 EG UWR/Genehmigung § 21 EG UWR	6
§ 9	Öffentliche Abwasseranlagen/Verträge/Statuten	6
§ 10	Private Abwasseranlagen (Hausanschluss)	7
§ 11	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 17 EG UWR	7
§ 12	Abwasserkataster § 33 V EG UWR	7
II.	Anschlusspflicht und Anschlussrecht	7
§ 13	Anschlusspflicht	7
§ 14	Anschlussrecht	7
§ 15	Bestehende Abwasseranlagen	8
§ 16	Anschlussfrist	8
III.	Bewilligungsverfahren	8
§ 17	Gesuch für private Abwasseranlagen	8
§ 18	Gesuchsunterlagen	8
§ 19	Prüfungskosten	9
§ 20	Baubeginn/Geltungsdauer	9
§ 21	Projektänderung	9
§ 22	Abnahme/Ausführungspläne/Inbetriebnahme	9
IV.	Technische Ausführungsvorschriften	10
§ 23	Technische Ausführungsvorschriften.....	10
§ 24	Abwasser	10
§ 25	Nicht verschmutztes Abwasser/wenig verschmutztes Abwasser.....	10
§ 26	Übergangslösungen	11
§ 27	Einleitungsbewilligung	11
§ 28	Landwirtschaftsbetriebe	11
§ 29	Haftung	11
V.	Abgaben, Finanzierung	11
1.	Allgemeine Bestimmungen	11
§ 30	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	11
§ 31	Gebührentarif	12
§ 32	Mehrwertsteuer/Gebührenanpassung.....	12
§ 33	Verjährung	12
§ 34	Zahlungspflichtige	12
§ 35	Verzug/Rückerstattung	12
§ 36	Härtefälle/besondere Verhältnisse/Zahlungserleichterungen	12

2. Erschliessungsbeiträge	12
§ 37 Kosten	12
§ 38 Beitragsplan	13
§ 39 Begriffsdefinition Erschliessung/Anlagen mit Mischfunktion.....	13
§ 40 Begriffsdefinition Erstellung	13
§ 41 Auflage und Mitteilung	13
§ 42 Vollstreckung	14
§ 43 Bauabrechnung.....	14
§ 44 Zahlungspflicht.....	14
§ 45 Fälligkeit	14
§ 46 Bemessung	14
§ 47 Sanierungsleitungen	14
3. Anschlussgebühr	14
§ 48 Bemessung	14
§ 49 Ersatz-/Umbauten/Zweckänderung.....	15
§ 50 Zahlungspflicht.....	15
§ 51 Vorauszahlung/Erhebung	16
4. Benützungsgeld	16
§ 52 Grundsatz	16
§ 53 Grundgebühr.....	16
§ 54 Verbrauchsgebühr	16
§ 55 Fremdwasser.....	17
VI. Rechtsschutz und Vollzug.....	17
§ 56 Rechtsschutz/Vollstreckung.....	17
§ 57 Strafbestimmungen	17
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	17
§ 58 Inkrafttreten.....	17
§ 59 Übergangsbestimmungen.....	18
Anhang I Gesetzliche Grundlagen.....	19
Anhang II Gebührentarif zum Abwasserreglement.....	20

Abwasserreglement

Die Einwohnergemeinde Schmiedrued erlässt, gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 das nachstehende Abwasserreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

²Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen schliessen beide Geschlechter ein.

§ 2 Geltungsbereich

¹Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

²Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 3 Abwasseranlagen und Begriffe

¹Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

²Die Begriffe sind im Kapitel IV «Technische Ausführungsvorschriften» definiert.

§ 4 Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

²Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen eigenständig und die regionalen Abwasserbehandlungsanlagen zusammen mit anderen Gemeinden.

³Die Reinigung erfolgt durch die regionale Abwasserreinigungsanlage des Abwasserverbandes Region Schöftland.

⁴Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 5 Projekt- und Kreditbewilligung

¹Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Änderung, und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 17 EG UWR);
- b) die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, für Schmutz- und Sauberwasser, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;

- c) Abgabenerhebung
- d) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des DBVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- e) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Liegenschaften
- f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7 Gewässerschutzstelle § 30 EG UWR und § 37 V EG UWR

¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

²Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8 Kanalisationsplanung § 17 EG UWR/Genehmigung § 21 EG UWR

¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

²Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9 Öffentliche Abwasseranlagen/Verträge/Statuten

¹Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss (vgl. § 10) von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V «Abgaben, Finanzierung»).

²Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Zustimmung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft.

³Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DVI und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

⁴Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist in der Regel nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 10 Private Abwasseranlagen (Hausanschluss)

¹Die Abwasseranlagen im Gebäude, Versickerungsanlagen, Schächte wie Schlammsammler, etc. und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

²Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

³ Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden (Art. 11 GSchV).

⁴Die Durchleitungsrechte für private Abwasserleitungen (Hausanschlüsse) sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁵Falls bei ausserordentlichen Verhältnissen Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung durch die Privaten mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

⁶Private Abwasseranlagen innerhalb von Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu sanieren oder zu erneuern.

§ 11 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 17 EG UWR

¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12 Abwasserkataster § 33 V EG UWR

¹Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht**§ 13 Anschlusspflicht**

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14 Anschlussrecht

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

²Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln (§ 35 / 36 V EG UWR).

§ 15 Bestehende Abwasseranlagen

¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind grundsätzlich zu sanieren. Sie können jedoch auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³Der Gemeinderat kann die Überprüfung bestehender Abwasseranlagen verlangen.

⁴Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind gemäss § 34 V EG UWR die privaten Anlagen durch den Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.

§ 16 Anschlussfrist

¹Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

III. Bewilligungsverfahren

§ 17 Gesuch für private Abwasseranlagen

¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen.

²Veränderungen an bestehenden Abwasseranlagen sind bewilligungspflichtig.

³Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

⁴Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18 Gesuchsunterlagen

¹Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung.

²Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (nur bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
- Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.;
 - Gewässerschutzbereiche A_u, A_o und üB;
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen;
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:100), in Spezialfällen auch ein Längensprofil, von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);
 - Abwasser-Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammfänger;
 - Versickerungsanlagen (siehe nachfolgende Ergänzungen)
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;

- Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt);
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;
 - Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der
 - Geschossflächen (in m²)
 - Gebäudegrundflächen (in m²)
 - In Kanalisation entwässerte Hartflächen (in m²)
 - Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
- b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;
 - Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt notwendig.

³Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19 Prüfungskosten

¹Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Gebührenreglement Bauwesen werden dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden.

§ 20 Baubeginn/Geltungsdauer

¹Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richtet sich nach § 65 BauG.

§ 21 Projektänderung

¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Projektänderungen sind vor der Ausführung dem Gemeinderat neu einzureichen und dürfen erst nach erfolgter Bewilligung ausgeführt werden.

§ 22 Abnahme/Ausführungspläne/Inbetriebnahme

¹Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen bei Bedarf prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

²Die Ausführungsqualität der Anlagen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen zu kontrollieren. Der Gemeinderat kann zusätzlich Dichtheitsprüfungen verlangen. Die Unterlagen sind zusammen mit den Ausführungsplänen (im Doppel) innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben. Der Ausführungsplan muss folgende Angaben enthalten: Einmasse, Rohrmaterial, Distanzen, Gefälle, Schachtgrössen, Kaliber sowie Name des Baumeisters.

³Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 23 Technische Ausführungsvorschriften

¹Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner «Siedlungsentwässerung» des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AfU);
- Schweizer Norm SN 592000 (2012), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190 (2000), SIA 190, Kanalisationen;
- Richtlinie «Erhaltung von Kanalisationen» des VSA.

²Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

³Zusätzlich zum vorliegenden Abwasserreglement stellt die Gemeinde eine separate «Technische Anwendungshilfe Liegenschaftsentwässerung» zur Verfügung. Diese soll als Hilfestellung für die Projektierung und Ausführung von Abwasseranlagen dienen. Das Einhalten aller Richtlinien und Normen obliegt unverändert dem Gesuchsteller.

§ 24 Abwasser

¹Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 25 Nicht verschmutztes Abwasser/wenig verschmutztes Abwasser

¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung;
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung
- 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention.

Dabei handelt es sich um

- a) Fremdwasser (wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- b) Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

²Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).

³Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

⁴Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

- a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.

§ 26 Übergangslösungen

¹Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

²Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 27 Einleitungsbewilligung

¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).

²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 28 Landwirtschaftsbetriebe

¹Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

²Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

³Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 29 Haftung

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Private Abwasseranlagen sollten daher von erfahrenen Fachleuten projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

³Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

⁴Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Abgaben, Finanzierung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 30 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung der öffentlichen Anlagen;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Anlagen;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für den Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

²Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

§ 31 Gebührentarif

¹Der Gebührentarif im Anhang ist integrierender Bestandteil des Abwasserreglements.

§ 32 Mehrwertsteuer/Gebührenanpassung

¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

²Sämtliche Kosten der Abwasserentsorgung sind zu 100 % über die Abgaben gemäss § 30 zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.

§ 33 Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 34 Zahlungspflichtige

¹Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 35 Verzug/Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 36 Härtefälle/besondere Verhältnisse/Zahlungserleichterungen

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Der Gemeinderat kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen gewähren.

2. Erschliessungsbeiträge

§ 37 Kosten

¹Als Kosten der Erstellung gelten namentlich:

- a) Die Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Bestandsaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- d) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- g) Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z.B. Kosten aus Beschwerdeverfahren);
- h) die Finanzierungskosten

- i) die Verwaltungskosten

§ 38 Beitragsplan

¹Die Beitragspflicht und die Höhe der einzelnen Beiträge werden aufgrund eines Kostenvoranschlages in einem Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach § 35 BauG.

²Der Beitragsplan enthält:

- a) Nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende);
- b) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form;
- c) Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter);
- d) Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen;
- e) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen;
- f) Spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.);
- g) Kostenberechnung mit Ausweis über Subventionen;
- h) Grundsätze der Kostenverlegung;
- i) Aufteilung der Kosten Gemeinde / Grundeigentümer;
- j) Aufteilung unter den Grundeigentümern;
- k) Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.);
- l) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 39 Begriffsdefinition Erschliessung/Anlagen mit Mischfunktion

¹Die Basiserschliessung beinhaltet in der Regel die grundlegenden Anlagen der Abwasserentsorgung. Dazu gehören die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke, Abwasserförderung, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen zur Abwasserreinigungsanlage.

²Die Groberschliessung beinhaltet in der Regel die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelleitungen sind Leitungen, an welche die Leitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen anschliessen.

³Die Feinerschliessung beinhaltet in der Regel diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (ab den Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleistet.

⁴Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 40 Begriffsdefinition Erstellung

¹Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Baute oder Anlage.

²Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.

³Als Erneuerung gilt ein vollständiger oder teilweiser Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Bisherige Begriffe Erhaltung, Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung bzw. gemäss neuen Begriffen: Sanierung, Reparatur, Renovierung bzw. Erneuerung).

⁴Der (betriebliche) Unterhalt beinhaltet alle baulichen Massnahmen, die für die Benützung und Betrieb einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

§ 41 Auflage und Mitteilung

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplans ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrags durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

§ 42 Vollstreckung

¹Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 43 Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 44 Zahlungspflicht

¹Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.

§ 45 Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 46 Bemessung

¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung und für jene der Feinerschliessung richten sich nach dem Tarifanhang.

§ 47 Sanierungsleitungen

¹Die Kosten der Sanierungsleitungen sind von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung in der Regel nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Der Gemeinderat definiert einen Maximalbetrag pro Anschluss gemäss Gebührentarif im Anhang. Die verbleibenden Kosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Die Ermässigung der Anschlussgebühr richtet sich nach dem Tarifanhang.

3. Anschlussgebühr

§ 48 Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Gebührentarif im Anhang. Sie setzt sich für alle Bauten wie folgt zusammen:

- a) Pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen;
- b) Pro m² anrechenbare Gesamtgeschossfläche.

²Die anrechenbare Gesamtgeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung bzw. der Baugesetzgebung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

- a) Für eingeschossige, freistehende und an das Hauptgebäude angebaute Einstellgaragen und Einstellräume (Kleinbauten), die über keine Wasseranschlüsse verfügen, und deren Dachwasser versickert wird, werden sowohl auf der Gebäudegrundfläche als auch auf der Geschossfläche keine Anschlussgebühren erhoben.

b) Bei Landwirtschaftsbetrieben wird das Wohnhaus sowie für einen Nebenerwerb oder Zuerwerb genutzten Anteil des Ökonomiegebäudes für die Anschlussgebühren einbezogen. Für überwiegend landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude wird sowohl auf der Gebäudegrundfläche als auch auf der Geschossfläche eine reduzierte Gebühr gemäss Gebührentarif im Anhang erhoben.

⁴Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird beim Gesamtgeschossflächenanteil eine reduzierte Gebühr gemäss Gebührentarif im Anhang erhoben.

⁵Für gewerbliche und industrielle Produktions- und Arbeitsflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird beim Gesamtgeschossflächenanteil eine reduzierte Gebühr gemäss Gebührentarif im Anhang erhoben (Bürräume mit Personenbelegungen erfahren keine Reduktion).

⁶Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird gemäss Gebührentarif im Anhang reduziert, wenn das Meteorwasser direkt abgeleitet oder fachgerecht versickert wird. Der Gesuchsteller muss mit der Baugesuchseingabe die entsprechenden Beurteilungsgrundlagen einreichen (Sickerversuchsergebnisse, Sickersteinqualität, etc.).

Die Ableitung von Dachwasser in öffentliche Drainage- / Meteorleitungen berechtigt zu keiner Gebührenermässigung.

⁷Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche kann für wirkungsvolle Retention (Wasserrückhalt mit Dachbegrünungen, Rückhalt mit einer Regenwassernutzungsanlage, etc.) gemäss Gebührentarif im Anhang ermässigt werden. Der Gesuchsteller muss mit der Baugesuchseingabe die entsprechenden Beurteilungsgrundlagen einreichen (Retentionsnachweis, etc.).

⁸Für private Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Anschlussgebühr pro m³ Bruttoinhalt gemäss Gebührentarif im Anhang erhoben.

⁹Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

¹⁰In gerechtfertigten, besonderen Verhältnissen, kann der Gemeinderat mit der Baubewilligung eine angemessene Reduktion gewähren.

¹¹Für die Beurteilung in Spezialfällen kann sich der Gemeinderat durch einen neutralen Fachmann auf Kosten des Gesuchstellers beraten lassen.

§ 49 Ersatz-/Umbauten/Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr nach Massgabe von § 48 für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 48 erhoben (unabhängig, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden).

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 50 Zahlungspflicht

¹Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit

dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

§ 51 Vorauszahlung/Erhebung

¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Vorauszahlung für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten. Die Vorauszahlung ist spätestens 60 Tage nach der Erteilung der Baubewilligung zu leisten.

²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

4. Benützungsgebühr

§ 52 Grundsatz

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt halbjährlich oder jährlich.

²Die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) werden als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben und sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Abteilung Finanzen der Gemeinde stellt halbjährlich oder jährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

³Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 53 Grundgebühr

¹Die Grundgebühr bemisst sich als Pauschalgebühr pro Wohneinheit/Betrieb und wird als Zuschlag zur Verbrauchsgebühr erhoben.

§ 54 Verbrauchsgebühr

¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Gebührentarif im Anhang.

²Für Betriebe (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.), die nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zuleiten, wird in der Regel anstelle der Benützungsgebühr pro m³ bezogenem Frischwasser eine Benützungsgebühr-Pauschale gemäss Gebührentarif im Anhang erhoben.

³Bei Grossbezügern mit entsprechend höherer Abwassereinleitung in die Kanalisation wird eine Benützungsgebühr-Pauschale aufgrund von Erhebungen vertraglich festgelegt.

⁴Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen gesammeltes Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.

⁵Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁶Bei Regenwassernutzung richtet sich die Benützungsgebühr nach dem Gebührentarif im Anhang. Es ist ein separater Zähler auf Kosten des Grundeigentümers zu montieren.

⁷Bei Liegenschaften, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an das Abwasserleitungsnetz der Gemeinde angeschlossen sind, wird in der Regel eine Benützungsgebühr-Pauschale pro Wohneinheit gemäss Gebührentarif im Anhang erhoben.

⁸Bei Betrieben und Liegenschaften im Sinne von § 54 Abs. 2 und 7 kann, sofern die Einleitungsverhältnisse klar sind, nach Bewilligung durch den Gemeinderat für die Messung des (Privat-)Wasserverbrauchs ein Wasserzähler installiert werden. Die Installationskosten gehen zulasten der Grundeigentümer. Die Erhebung der Verbrauchsgebühr erfolgt in diesem Fall nach § 54 Abs. 1. Für die Wasserzähler ist eine Miete gemäss Gebührentarif im Anhang zu entrichten.

⁹Die Minimalgebühr pro Jahr entspricht der Grundgebühr gemäss Gebührentarif im Anhang.

§ 55 Fremdwasser

¹Stetig fliessendes Fremdwasser gemäss § 25 ist konsequent abzutrennen. Der Gemeinderat kann die vom Abwasserverband verrechneten Kosten den privaten Verursachern in Rechnung stellen. Vorgängig informiert er den privaten Verursacher und räumt ihm eine Frist von mind. 12 Monaten zur Behebung des Missstandes auf. Er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 56 Rechtsschutz/Vollstreckung

¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung § 30 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht Kausalabgaben und Enteignungen angefochten werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

²Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau (DBVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des DBVU beruht, beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

³Die Vollstreckung richtet sich nach den § 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 57 Strafbestimmungen

¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafordrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 58 Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2019 auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 24. Mai 1983 mit den jeweiligen Gebührentarifen vom 18. Juni 2004 aufgehoben.

³Das Reglement und der dazugehörige Gebührentarif können gemeinsam oder einzeln durch Gemeindeversammlungsbeschluss ganz oder teilweise abgeändert werden. Vorbehalten bleibt die Gebührenanpassung durch den Gemeinderat im Sinne von § 32 Abs. 2.

§ 59 Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 24. Mai 2019.

Der Gemeindeammann:

Marliese Loosli

Der Gemeindeschreiber:

Raphael Huber

Anhang I Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994 bzw. Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007
 - § 23 Abwasserreglemente der Gemeinde
 - ¹Die Gemeinden erheben für die Abwasserentsorgung Abgaben nach dem Verursacherprinzip.
 - ²Sie regeln die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung in einem Gemeindereglement. Der Regierungsrat kann diesbezügliche Anforderungen durch Verordnung festlegen.
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
 - § 37
 - ¹Die Abwasserreglemente der Gemeinden haben neben den technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen die verursachergerechten Gebühren für die Finanzierung der Abwasserentsorgung festzulegen.
 - ²Die Fixkosten können durch Erhebung einer Grundgebühr finanziert werden. Als Bemessungsgrundlage sind verursacherbezogene Kenngrößen zu verwenden. Energieeffiziente Investitionen dürfen keine Erhöhung der Gebühren nach sich ziehen.
 - ³Als Bemessungsgrundlage für die jährlichen Abgaben gelten in der Regel der Trinkwasserverbrauch und weitere der Kanalisation zugeleitete Wassermengen. Die Gebühr kann für industrielle und gewerbliche Einleitungen aufgrund der Abwasserqualität angemessen erhöht werden.
 - ⁴Die Fachstelle stellt ein Musterreglement zur Verfügung.
- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978
 - § 20 Abs. 2
 - Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse: lit. i den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008
- Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008

Anhang II Gebührentarif zum Abwasserreglement**1. Erschliessungsbeiträge (§ 37 bis § 47)**

- Groberschliessung max. 50 %
- Feinerschliessung max. 70 %
- Maximalbetrag pro Partei für Sanierungsleitungen Fr. 25'000.00

2. Anschlussgebühren (§ 48 bis § 51)

- a) pro m² der Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen Fr. 40.00
 Reduktionen auf die Gebäudegrundfläche:
- Für überwiegend landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude max. 75 %
 - Dachwasser wird versickert max. 50 %
 - Eigene Leitung zum Vorfluter max. 50 %
 - Retention (Dachbegrünung / Regenwassernutzungsanlage / etc.) max. 30 %
 - Bei Anschluss an selbst finanzierte Sanierungsleitung max. 50 %
- b) pro m² Gesamtgeschossfläche Fr. 40.00
 Reduktion der Ansätze bei Industrie- und Gewerbebauten:
- Für überwiegend landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude max. 75 %
 - Gewerbliche und industrielle Lagerflächen max. 75 %
 - Gewerbliche und industrielle Produktions- und Arbeitsflächen max. 50 %
 - Büroräume (Arbeitsplätze mit dichteren Personenbelegungen) keine Reduktion
- c) Schwimmbassins pro m³ Bruttoinhalt Fr. 30.00
- Die einzelnen Reduktionen sind nicht kumulativ.
 - Einleitung in öffentliche Drainage- / Meteorleitung berechtigt zu keiner Reduktion.

3. Benützungsgebühr (§ 52 bis § 55)

- Grundgebühr / Minimalgebühr pro Wohneinheit/Betrieb Fr. 150.00
- Verbrauchsgebühr pro m³ bezogenes Frischwasser Fr. 2.00
- Verbrauchsgebühr-Pauschale pro Wohneinheit/Betrieb Fr. 400.00
 - für Betriebe gemäss § 54 Abs. 2 (Mindestpauschale)
 - für Liegenschaften gemäss § 54 Abs. 7
- Zählermiete (§ 54 Abs. 8) Fr. 45.00
- Gebühr pro 0.1 l/Sekunde eingeleitetes, stetig fliessendes Fremdwasser Fr. 500.00

Sämtliche Kosten der Abwasserentsorgung sind zu 100 % über die Abgaben gemäss § 30 zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.

Auf den Gebühren wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

Die Einwohnergemeinde Schmiedrued beschliesst den vorliegenden Gebührentarif zum Abwasserreglement am 24. Mai 2019. Dieser tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Gemeindeammann:
Marliese Loosli

Der Gemeindeschreiber:
Raphael Huber